

■ Öffentliche Bekanntmachung

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemals VG Meisenheim); Siedlungsentwicklung Meisenheim

Öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Auslegung

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.2.2021 den Entwurf des Flächennutzungsplans zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel der Planung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die im Geltungsbereich dargestellten gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen durch ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „1 Lebensmittelvollsortimenter“ ersetzt werden. Durch die Änderung wird zum einen den Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Briel“ entsprochen, der für den Geltungsbereich der Teiländerung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ festsetzt. Zum anderen wird der Zielabweichungsbescheid vom 12.10.2018 berücksichtigt, der für den Bereich des Bebauungsplans Nahversorgungsstandort „Im Briel“ eine Zielabweichungszulassung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Ziel 58 des LEP IV) erteilt. Die Zulassung erfolgte unter der Nebenbestimmung, dass im betroffenen Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „1 Lebensmittelvollsortimenter“ mit dem entsprechenden Betriebstyp, den Sortimentgruppen und den Verkaufsflächen darzustellen ist.

Die Verbandsgemeinde führt für das o.g. Bauleitplanverfahren die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch. In der Zeit von

Freitag, 12.03.2021 bis einschließlich Mittwoch, 14.04.2021

besteht die Möglichkeit, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch, 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag, 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr) den Entwurf des Flächennutzungsplans, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim Erdgeschoss, Zimmer 017, einzusehen.

Daneben können Planunterlagen auch zusätzlich im Internet, unter der Internetadresse <http://www.vg-nahe-glan.de> > Bauen und Wohnen > Bauleitplanung > aktuelle Bauleitverfahren, eingesehen werden

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@vg-nahe-glan.de), unter Angabe des Absenders, an die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus für Besucher grundsätzlich geschlossen. Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeinde bleibt aber aufrechterhalten, so dass die **Einsichtnahme** in die ausgelegten Planunterlagen nach **vorheriger terminlicher Absprache** mit den Mitarbeitern des Fachbereiches 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen **telefonisch** (06751 81-3100 / 81-3102) oder **per Email** (christina.fyngas@vg-nahe-glan.de / michelle.weikert@vg-nahe-glan.de) **möglich** ist.

Bürger, die keinen Termin vereinbart haben und vor dem Verwaltungsgebäude stehen, können trotzdem das Verwaltungsgebäude betreten und die Unterlagen einsehen. Dazu bitte einfach die Klingel am Eingang betätigen.

Die zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Eingaben wurden berücksichtigt:

- Klarstellung, dass der FNP der ehemaligen VG Meisenheim fortgeschrieben wird
- Der betroffene Änderungsbereich wird in den Planunterlagen näher beschrieben
- Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird den Vorgaben des Zielabweichungsbescheides vom 12.10.2018 angepasst
- Den relevanten und zu ermittelnden Planungsbelangen wurden in der Begründung und im Umweltbericht eine größere Bedeutung zugemessen
- Keine Änderungen der Festsetzungen aufgrund von Bedenken aus der Bürgerschaft

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Planungen und Gutachten sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden

Fachgutachten

- Umweltbericht (agstaUmwelt, Völklingen, Dezember 2020) - als Teil der Begründung des Flächennutzungsplans
- Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan „Im Briel“ (PCU, PlanConsultUmwelt Partnerschaft, Saarbrücken, 2016)

Der Umweltbericht enthält u. a. Informationen zu folgenden Themen:

- Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Umweltauswirkungen
 - o Boden
 - o Wasser
 - o Klima / Luft
 - o Naturhaushalt/Arten/Biotope
 - o Kultur- und Sachgüter
 - o Orts- und Landschaftsbild

o Mensch und menschliche Gesundheit

- Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

Beschreibung der weiteren zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden

- Planungsalternativen

Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit:

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Vorgebracht wurden Hinweise zu folgenden Punkten:

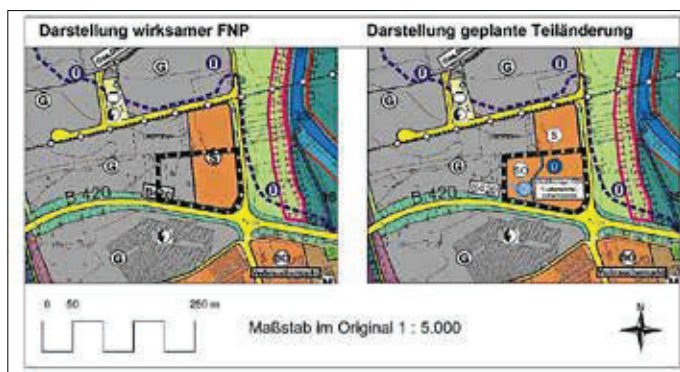
- Hinweis auf die richtige Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (SGD Nord, Koblenz, vom 10.12.2020)
- Hinweis auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung (SGD Nord, Koblenz, vom 10.12.2020)

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit (u.a. Naturschutzverbände, Anwohner, Jagdpächter, Landwirte). Vorgebracht wurden Hinweise und Anregungen zu folgenden Punkten:

- Keine

b) Geltungsbereich / Übersichtskarte

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Meisenheim an der L376 und der B420. Der Geltungsbereich des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha und umfasst die Flurstücke 475/27 und 475/25 sowie Teile des Flurstücks 475/89 in der Flur 21.



Verbandsgemeindeverwaltung
Nahe-Glan
- Fachbereich 3 -
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

■ Verbrennen von landwirtschaftlichen Abfällen und Gartenabfällen

Das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen ist *nur ausnahmsweise* und nur unter den in der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen genannten Voraussetzungen möglich.

Nach der Verordnung dürfen landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle ausnahmsweise außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden, wenn folgendes beachtet wird:

Es dürfen nur Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen an Ort und Stelle verbrannt werden.

Innerhalb der Ortslage sind Verbrennungen in jedem Falle verboten!

Unzulässig ist dabei insbesondere,

- das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
 - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
 - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
 - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen, sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen

- das **Mitverbrennen nichtpflanzlicher Abfälle**, insbesondere Altreifen

- das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen. Pflanzliche Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein.

Sollen mehr als 3 Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrannt werden, ist dies der Ordnungsbehörde unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts vorher schriftlich anzuzeigen (Anzeigeformulare beim Ordnungsamt erhältlich). Die Verbrennung kleinerer Mengen bedarf lediglich einer mündlichen (telefonischen) Anzeige.

Verstöße gegen die Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wir weisen zudem darauf hin, dass pflanzliche Abfälle bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden können.

Dies stellt gegenüber dem Verbrennen, die die Umwelt weniger belastende Alternative dar.

Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall, ob eine Anlieferung der jeweiligen Abfälle möglich ist (Tel. 0671-8031954).

Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie für die Anlieferung einen Termin benötigen, dieser kann online unter www.terminland.de/awb-kreis-badkruznach vereinbart werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan unter folgender Telefonnummer: 06751-812201.